

S a t z u n g
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
der Stadt Ibbenbüren vom 15. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (GV NRW 2015, S. 496), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 – BGBl. I 2014, S. 1724), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602ff. - hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW),

hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 11.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.)

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Ibbenbüren umfasst unter anderem das Messen, Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Untersuchen, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15. Dezember 2015

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).
 - (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Messen, Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Untersuchen, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen einschließlich Pumpe, Pumpenschacht und elektrischer Steuerung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsor-

gung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15. Dezember 2015 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung – einschließlich Anschlussstutzen - bis zur Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Hinterkante des sich auf dem privaten Grundstück befindlichen Kontrollschachtes bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie (Kontroll-)Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen sind Pumpe, Pumpenschacht und elektrische Steuerung auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung.
 - c) Ein Fehlanschluss ist im Trennsystem die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal oder die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Fremdwasser:
Fremdwässer im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die öffentliche Abwasseranlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Ein Anschlussrecht besteht auch, wenn der Antragsteller einen eigenen, dinglich gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachweisen kann.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür eine ausreichende Sicherheit leistet.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseran-

lagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer (Menge und/oder Zusammensetzung) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage und der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen grundsätzlich nicht eingeleitet werden:
1. Abwässer mit Inhaltsstoffen, die die Abwasseranlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen bzw. Aufquellungen in ihrem Abfluss behindern können (z.B. Schutt, Gartenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoff, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, flüssige Konzentrate),
 2. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 3. feuergefährliche, explosive, radioaktive u. a. Stoffe, die die Abwasseranlagen sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden, wie z. B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid,
 4. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid u. a. Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt für Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
 5. Ferner dürfen in die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich nicht eingeleitet werden:

- Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung, Abwasser- und Wasserbehandlung,
- nicht neutralisierte oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus Brennwertanlagen,
- Emulsion von Mineralölprodukten (z.B. Kühlschmierstoff, Bohr- und Schneideöle etc.),
- Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können,
- photochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
- Abwässer mit Carbiden, die Azetylen bilden sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können,
- Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, soweit sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlicher Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
- gasförmige Stoffe und Abwässer, die alleine oder nach Vermischung im Kanal Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z.B. aus Tierkörperbeseitigungsanlagen oder aus bestimmten Papierproduktionen),
- Abwässer mit so genannten harten Komplexbildnern (z.B. EDTA),
- Abwässer, deren CSB-Abbau in der Kläranlage in 72 Stunden nicht mindestens 80% erreicht,
- Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
- nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (z.B. Krankenhäusern),
- Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien,
- flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser, sowie Wasser aus Quellen oder Gewässern,
- radioaktive Abwässer,
- Inhalte von Chemietoiletten,
- Lebensmittel,
- pflanzen- und bodenschädliche Abwässer,
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und
- gewerblichen Sammelbehältern.

(3) Die Einleitung von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben ist nur erlaubt, wenn die in der Grenzwerttabelle in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Inhaltsstoffe und Stoffgruppen sowie physikalischen und chemischen Parameter die festgelegten Konzentrationswerte einhalten, ohne dass eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel stattgefunden hat, diese Grenzwerte einzuhalten.

Andere als die in Anlage 1 zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte können auf Antrag von der Stadt zugelassen werden, wenn die Gesamtschadstoffkonzentration in der öffentlichen Abwasseranlage keine Veranlassung zu Störungen gibt. Andere als die in Anlage 1 zu dieser Satzung angegebenen Grenzwerte können von der Stadt auch vorgeschrieben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwässer oder im Hinblick auf sonstige einzuhaltende behördliche Auflagen und Bedingungen erforderlich ist.

Über die zulässige Konzentration von in Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Stoffen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Werte gelten für Abwässer an deren Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
Insbesondere kann die Stadt im Einzelfall verlangen, dass die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte unterschritten werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Stadt bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Konzentration der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führen könnte. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, im Einzelfall auch die über den Durchschnittswerten für häusliches Abwasser liegenden Parameter CSB, BSB 5 und sonstige Summenparameter (Stickstoff anorganisch und Phosphate) zu begrenzen, wenn dies aus den in Satz 3 genannten Gründen und wegen fehlender Kapazität in den Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich ist.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt werden; beitrags- und gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Besteht der Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist die Stadt berechtigt, dem Anschlussnehmer die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Anschlussnehmer wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommt. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z.B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung – und damit z. B. die Produktion - wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung stillzulegen) durchgesetzt werden; hierüber ist der Anschlussnehmer unverzüglich, bei Verlangen auch schriftlich zu informieren

- (8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Anzeigeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von acht Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses das Verschließen der Anschlussleitung bei der Stadt zu beantragen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine nachteilige Auswirkung auf Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, stellt die Stadt Pumpe, Pumpenschacht und elektrische Steuerung und die Anschlussleitung von der Pumpanlage bis zur öffentlichen Druckentwässerungsleitung (§ 2 Nr. 6 c dieser Satzung) auf Kosten des Anschlussnehmers her. Der Anschlussnehmer hat die Herstellung auf seinem Grundstück zu dulden. Die laufende Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Kläranlage Püsselbüren hält Ersatzpumpen vor und stellt damit die Abwasserableitung sicher. Im Falle eines plötzlichen Pumpenausfalles kann von der Kläranlage Püsselbüren eine Ersatzpumpe gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Der Anschlussnehmer stellt die erforderliche Stromzuführung zu der Einrichtung her, betreibt und unterhält diese. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.

- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Überdeckung des Pumpenschachtes mit Bodenmaterial ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante auf der Höhe des öffentlichen Kanals) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
Jeder Anschlussnehmer ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Kontrollschachts verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachts außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Überdeckung des Kontrollschachts mit Bodenmaterial ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachts bestimmt die Stadt, wobei Vorschläge des Anschlussnehmers zur Lage nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Kontrollschacht führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung bis einschließlich des Kontrollschachts obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern, die Eintragung ist der Stadt nachzuweisen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Sollte sich während des Betriebes der Hausanschlussleitung herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinne des § 2 Nr. 14 vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. Bei Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses ist der Stadt spätestens vier Wochen vor Durchführung anzuzeigen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist der Stadt eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses vom Anschlussnehmer anzuzeigen. Die Stadt verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind

gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen und die Prüfbescheinigung der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG handelt, genügt die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Dies betrifft insbesondere:
- a) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können,
 - b) Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - c) die Zusammensetzung des Abwassers,
 - d) Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 - e) Daten über Einrichtung zur Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 - f) mögliche Erschwernisse der Abwasserableitung (z. B. durch geruchsfördernde Abwasserinhaltsstoffe, kanalnetzangreifende biologisch-chemische Prozesse) und Abwasserbehandlung (z. B. durch Hemmung biologischer Prozesse) sowie der Entsorgung von Abwasserbehandlungsprodukten (z. B. Schlämme),
 - g) alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.
- Außerdem sind vorzulegen:
- a) Entwässerungsplan und Plan der Abwasseranfallstellen und Teilströme mit Erläuterungen,
 - b) Schema und Planunterlagen der Abwasseraufbereitungsanlagen mit Erläuterungen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.
- (4) Die Stadt kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten, festzuhalten sind. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen.
- (5) Auflagen und Einleitungsbedingungen der Wasserbehörden berühren nicht die Auflagen und Einleitungsbedingungen der Stadt nach dieser Satzung.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Darüber hinaus ist der Anschlussnehmer in diesem Fall auch für die zum Nachweis der satzungsgerechten Einleitung notwendige Nachuntersuchung erstattungspflichtig.
Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt weitergehende Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der Stadt auf eigene Kosten jederzeit frei zugängliche Abwasserprobeentnahmestellen (z. B. Kontrollschächte) zu erstellen und zu betreiben. Die Stadt kann auch auf Kosten des Anschlussnehmers den Einbau von kalibrierten Abwassermengen-Messeinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte und deren Datenfernübertragung (online) auf seine Kosten fordern. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren.
- (5) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 59 LWG NRW durchgeführt werden, sind auch der Stadt Ibbenbüren ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Haftung

- Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Insbesondere hat, wer wegen Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere Einleiter nachweislich zusammenwirkend den Wegfall der Abgabenermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Sie haftet weiter nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Pumpen auf den privaten Grundstücken, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 5
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Anzeige bei der Stadt herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
 12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des

Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 17 Abs. 3
die aufgeführten Geräte nicht einbaut.
 14. § 17 Abs. 4
die Messergebnisse nicht oder verspätet vorlegt.
 15. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerung – der Stadt Ibbenbüren vom 27.09.1993 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entwässerungssatzung ist gem. § 13 der Hauptsatzung am 24. Dezember 2015 erfolgt.

Veröffentlichung: Inkrafttreten:

Anlage 1

Richtlinien für die Einleitung von Abwasser in die städt. Entwässerungseinrichtung

1. Allgemeine Parameter

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
1.1	Temperatur	bis maximal 35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3	absetzbare Stoffe	Soweit eine Schlammbehandlung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
1.4	Farbstoffe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist. Im Zweifelsfall ist eine Abstimmung mit der Stadt erforderlich. Wenn über den wasserrechtlichen Einleitungsbescheid hinausgehende Anforderungen von der Aufsichtsbehörde aufgestellt werden (entweder bzgl. der zentralen Einleitung aus der kommunalen Kläranlage oder bzgl. einzelner Abschlüsse aus dem Kanalnetz), kann die Stadt dem Indirekteinleiter entsprechende Auflagen machen.
1.5	Geruchsstoffe	Durch das Ableiten von gewerblichen Abwässern sollen an den Kanalschächten keine belästigenden Gerüche auftreten.
1.6	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt werden, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie der Schlammbeseitigung bzw. -verwertung beeinträchtigt wird.

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u. a. verseifbare Öle, Fette)

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
	gesamt	300 mg/l

3. Kohlenwasserstoffindex

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
3.1	gesamt	100 mg/l
3.2	soweit im Einzelfall eine über 3.1 weitergehende Entfernung erforderlich ist:	20 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
4.1	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.2	Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.3	Cadmium (1) (Cd)	0,5 mg/l
4.4	Chrom, 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
4.5	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
4.6	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
4.7	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.8	Quecksilber (1) (Hg)	0,1 mg/l
4.9	Selen (Se)	keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind
4.10	Zink (Zn)	5 mg/l
4.11	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.12	Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind
4.13	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
4.14	Silber (Ag)	keine Begrenzung, soweit keine

klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind

- (1) Eine gesonderte Behandlung von Abwasserteilströmen, die diese Stoffe enthalten, ist in der Regel erforderlich.

5. Anorganische Stoffe (gelöst)

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
5.1	Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l
5.2	Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
5.3	Cyanid, (CN^-) leicht freisetzbar	1 mg/l
5.4	Cyanid, gesamt (CN^-)	keine Begrenzung, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind
5.5	Fluorid (F^-)	50 mg/l
5.6	Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
5.7	Sulfid (S^{2+})	2 mg/l

6. Organische Stoffe

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
6.1	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
6.2	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
6.3	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l

7. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

Lfd. Nr.	Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe d. Abwassers	Anforderungen bzw. Überwachungswert
	z. B. Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat	nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine

anaeroben Verhältnisse
in der öffentlichen Kanalisation
auftreten.